
Kantonales Jagdgesetz (KJG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **740.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kantonales Jagdgesetz (KJG)" BR 740.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, ~~Pass-~~ und ~~Fallenjagd~~ **Passjagd**.

Art. 4a (neu)

Fallen zum Lebendfang

¹ Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen nur im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und bei einzelnen Gebäuden eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.

² Fallen zum Lebendfang dürfen unter Vorbehalt von Artikel 30 nur von der Wildhut und von den vom zuständigen Amt ermächtigten Jägern verwendet werden.

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den ~~betreffenden Jäger-Inhaber~~ auch zur Ausübung der ~~Pass- und Fallenjagd~~ **Passjagd**. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die ~~Pass- und Fallenjagd~~ **Passjagd** nur ~~ausüben, wenn sie eine entsprechende~~ **mit entsprechender Bewilligung gelöst habenausüben**.

Art. 5a (neu)

Gästekarte

¹ Mit der Gästekarte darf ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden erst ab dem dritten Jagdtag abgegeben.

² Der Gast muss eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

³ Er darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.

⁴ Ein Jäger darf höchstens zwei Gästekarten beziehen. Ein Gastgeber darf an zwei Tagen je einen Gast einladen.

⁵ Die Regierung kann die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken. Sie kann für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken.

Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

Jagdausschluss durch das Departement

1. Allgemeine Verweigerungsgründe (Überschrift geändert)

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:

f) **(geändert)** aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;

g) *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

Art. 7a (neu)

2. Öffentliche Sicherheit, Alkohol und Betäubungsmittel

¹ Das Departement kann Jäger wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit jederzeit von der Jagdausübung ausschliessen. Gleiches gilt bei Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung wegen Einnahme von Alkohol oder Betäubungsmitteln.

² Die Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 und Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Als jagdbare Arten gelten:

- c) **(geändert)** auf der ~~Pass- und Fallenjagd~~: **Passjagd**: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, ~~verwilderte Hauskatze~~.

Art. 11 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) **(geändert)** Hochjagd: ~~im~~ im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, **sowie auf Rothirsch und Reh zusätzlich höchstens vier Tage zwischen dem 15. und dem 31. Oktober;**
- b) **(geändert)** Steinwildjagd: 1.- Oktober bis ~~31.~~ **15. November mit einem Unterbruch während der Hochjagd im Oktober;**
- c) **(geändert)** Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16.- Oktober, **mit einem Unterbruch während der Hochjagd im Oktober;**
- d) **(geändert)** ~~Pass- und Fallenjagd~~: **Passjagd**: 1.- Oktober November bis Ende Februar, für Dachse ~~nur~~ bis 15. Januar, für ~~Edelmarder~~ **Edel-** und Steinmarder ~~nur~~ bis 15. Februar.

^{2bis} Über die Wiederaufnahme der Hochjagd im Oktober auf Hirsch- und Rehwild entscheidet die Regierung. Sie kann dabei das Jagdgebiet einschränken, die Jagd regional durchführen und die Gültigkeit der Patente auf einzelne Regionen beschränken. In Regionen, in denen der Abschussplan während der Septemberjagd erfüllt wurde, findet keine Oktoberjagd statt. Gleiches gilt für Regionen, in denen der Zugang der Hirsche aus jagdplanerischen Zielen nicht behindert werden soll.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Am Eidgenössischen Betttag, ~~am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober)~~ sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb **die Ausübung der Jagd** verboten.

Art. 13a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschiessen. ~~Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.~~

³ *Aufgehoben*

Art. 13b (neu)

Jagdliche Schiesspflicht

¹ Der Jäger hat vor Jagdbeginn die jagdliche Schiesspflicht zu erfüllen. Die Regierung bestimmt die Leistungsnormen und regelt den Ablauf der jagdlichen Schiesspflicht.

² Mit der Durchführung der jagdlichen Schiesspflicht kann das zuständige Amt insbesondere Jagdverbände und Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Es kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 13c (neu)

Haftpflichtversicherung

¹ Das Einschiessen der Jagdwaffen sowie die Erfüllung der jagdlichen Schiesspflicht setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c abgeschlossen hat.

Art. 13d (neu)

Verwendung bleifreier Munition

¹ Die Regierung kann die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vorschreiben, wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann.

Art. 14 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter ~~oder Jagdaufseher~~ zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.

⁵ ~~Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute~~ **Laute** Treibjagden sind ~~untersagt~~ **verboten**.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 15a (neu)

Vorsorglicher Entzug des Jagdpatentes während der Jagd

¹ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, haben ihm die Jagdaufsicht oder die Kantonspolizei das Jagdpatent sofort zu entziehen. Gleiches gilt, wenn ein Jäger wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss unfähig ist, die Jagd weidgerecht auszuüben.

² Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung liegt bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromillen vor. Bei Betäubungsmitteln gelten die Grenzwerte gemäss jeweiliger Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

³ Über den Fortbestand des vorläufigen Patententzugs entscheidet das zuständige Departement.

Art. 21a Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Patentgebühren

1. Hoch-, Nieder-~~und Sonderjagd~~, Pass-, Sonder- und FallenjagdPassjagd (Überschrift geändert)

¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. **(geändert)** Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren **steuerrechtlichen** Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: Fr. ~~697~~ **800**.–
2. **(geändert)** Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne **steuerrechtlichen** Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ~~ihrendiesen~~ Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:
Unteraufzählung unverändert.
3. **(geändert)** Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne **steuerrechtlichen** Wohnsitz im Kanton:
Unteraufzählung unverändert.
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: mindestens Fr. 4000.– und höchstens Fr. ~~6000~~ **6500**.–
5. Für andere Ausländer:
 - a) **(geändert)** Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. ~~13~~ **14** 000.–
6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:
 - a) **(geändert)** Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit **steuerrechtlichem** Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–
 - b) **(geändert)** Andere Schweizer Bürger und Ausländer ~~mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons~~: Fr. 418.–

^{1bis} Die Gebühr für die Gästekarte beträgt 200 Franken.

² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken ~~sowie zusätzlich für zu entrichten. Für~~ **erlegtes Schalenwild ist in der Regel zusätzlich eine Abschussgebühr von höchstens 6 Franken pro Kilogramm zu entrichten-bezahlen.** Die Abschussgebühr ~~hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen für das erlegte Wild ist nach Massgabe der jagdplanerischen Ziele abzustufen.~~

³ Für die Ausübung der ~~Pass- und Fallenjagd~~ **Passjagd** hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50- Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ ~~Das Bewilligungen zum Halten von Wild bedarf einer Bewilligung der Jagd- und der Tierschutzbehörden~~ **Wildtieren dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Amtes erteilt werden.**

² *Aufgehoben*

Art. 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² ~~Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere jederzeit~~ **Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Massgebend für diese Befugnis ist Artikel 12 Absatz 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾.**

³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, ~~sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement~~ **unter Vorbehalt des Bundesrechts.** Es kann diese Befugnisse ~~Befugnis~~ teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

~~Vollziehungsverordnung~~ **Zuständigkeit des Grossen Rates (Überschrift geändert)**

¹ Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von ~~Wildschaden in der Vollziehungsverordnung~~ **Wildschäden.**

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, und gegen die ~~keine Verweigerungsgründe~~ **kein Jagdausschluss** gemäss Artikel 7 ~~dieses Gesetzes vorliegen, und Artikel 7a vorliegt,~~ können sich ~~zur~~ **für die** Eignungsprüfung anmelden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung ~~ernennt~~ **wählt** eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission. ~~Den Vorsitz führt der Vorsteher des zuständigen Departements.~~

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt ~~und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.~~

¹⁾ SR 922.0

Art. 43

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) **(geändert)** den Vorsteher **und den Wildbiologen** des zuständigen ~~Amtes~~ **Amts**;
- b) **(geändert)** die Wildhüter ~~und Hauptfischereiaufseher~~;
- c) **(geändert)** die ~~kantonalen Jagd- und Fischereiaufseher~~;

² Der Vorsteher **und der Wildbiologe** des zuständigen ~~Amtes~~ **Amts**, die Wildhüter ~~und Hauptfischereiaufseher~~, die ~~Jagd- und Fischereiaufseher~~, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd ~~und~~ **oder der** Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter ~~oder Jagdaufseher~~ gemeldet hat.

Art. 51 Abs. 2 (geändert)

Widerrechtlich erlegtes Wild~~§ 1. Grundsatz Wildbretpreis (Überschrift geändert)~~

² Der fehlbare Jäger ~~kann verpflichtet werden, das Tier hat widerrechtlich erlegtes Wild~~ ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. **Dieser beträgt bis zu 12 Franken pro Kilogramm. Richtungsweisend für die Abstufung des Wildbretpreises ist der Marktpreis der betreffenden Wildart.**

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

~~2-~~ Wertersatz bei Vergehen (Überschrift geändert)

¹ ~~Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden. Bei einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen Artikel 17 Absatz 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾ hat der fehlbare Jäger dem Kanton Täter einen Wertersatz bis zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt 20 000 Franken zu bezahlen. Bei Fahrlässigkeit beträgt der Wertersatz bis zu 5000 Franken.~~

² ~~Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden. Bei der Bemessung des Wertersatzes ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat.~~

⁴ Die Strafbehörde, welche über die Straftat urteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

¹⁾ SR 922.0

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.